

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 28.09.2012

### Änderungen IAS 19 (IFRS) für leistungsorientierte Versorgungspläne / Handlungsbedarf zum Bilanzstichtag 31.12.2012

Der am 06.06.2012 im Amtsblatt der EU veröffentlichte neue Standard IAS 19 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 01.01.2013 beginnen.

Praktische Auswirkungen hat dieses bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2013, da erste Pflichtveröffentlichungen mit der Berichterstattung für das erste Quartal 2013 zu erwarten sind.

#### Angaben nach IAS 19 revised 2011 im Hinblick auf die Vorjahreswerte

Nach IAS 1.38 sind im Jahr der Umstellung zusätzlich **Vergleichszahlen/-informationen** der vorangegangenen Periode zu allen Zahlen im Jahresabschluss und deren Anhang anzugeben. Das bedeutet:

Für eine Vergleichsberechnung werden die Werte für das Vorjahr der Umstellung nach IAS 19 revised 2011 ermittelt. Hierbei wird retrospektiv zu Beginn des Wirtschaftsjahrs so getan als wäre schon immer IAS 19 revised 2011 angewandt worden. Eine entsprechende erfolgsneutrale Anpassung evtl. ungetilgter Positionen - insb. aus der sog. Korridormethode - erfolgt zum Beginn des Vorwirtschaftsjahres der Umstellung.

Auch Vergleichszahlen für die neuen Anhangangaben sind auszuweisen. Insbesondere also

- eine Aufteilung der annahmebedingten Gewinne und Verluste aufgrund von Änderungen **demografischer und finanzieller** Annahmen.
- Angabe zum Laufzeitprofil (**Duration** bzw. ggf. bei kleineren Beständen **Cashflows folgender Jahre**)
- Aufteilung des Planvermögens in **Anlageklassen**

Gemäß IAS 19.145 sind jedoch die nach dem neuen Standard geforderten zusätzlichen **Sensitivitätsberechnungen** erst für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2014 beginnen, anzugeben.

In IAS 8 werden die Anpassungen der Vergleichsinformationen behandelt. Der neue Standard ist retrospektiv anzuwenden.

Bei einer Erstanwendung des neuen Standards sind Anhangangaben nach IAS 8.28 erforderlich. Hierzu gehören insbesondere:

- Auswirkungen der Übergangsregelungen auf zukünftige Perioden
- Anpassungsbetrag für jede (frühere) dargestellte Periode für jeden einzelnen Posten des Abschlusses.

In Abschlüssen späterer Perioden müssen diese geforderten Angaben nicht wiederholt werden.

Diese Anpassungen erfolgen nur im Anhang des aktuellen Geschäftsberichtes. Der Geschäftsbericht des Jahres vor der Umstellung wird nicht mehr verändert. Die tatsächliche erfolgsneutrale Buchung der Anpassung erfolgt erst im Jahr der Umstellung.

#### Behandlung von Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen nach IAS 19 revised 2011

Keine Auswirkungen ergeben sich für Jubiläumsrückstellungen. Hier bleibt es bei der vereinfachten Rechnungslegungsmethodik, die gemäß IAS 19.153-158 für sog. "other long term employee benefits" gilt. Dabei sind auch keine erweiterten Anhangangaben erforderlich.

Bezüglich der Behandlung von Altersteilzeitverpflichtungen sieht IAS 19 revised 2011 eine geänderte Behandlung der Aufstockungszahlungen vor:

Hier wird statt der bisherigen vollen Berücksichtigung der Verpflichtung ab Beginn der Altersteilzeit eine ratierliche Ansammlung während der Beschäftigungsphase vorzunehmen sein, mit der Wirkung einer geringeren ausgewiesenen Verpflichtung. Im Oktober 2012 ist mit der Verabschiedung des Anwendungshinweises des IFRS-Fachausschusses zu rechnen. Hierzu gibt es auch einen Entwurf einer Neufassung der Stellungnahme HFA 3 des IDW, wonach die Bilanzierung von der Ausgestaltung des Altersteilzeitvertrages abhängig ist.

### **Aktueller Handlungsbedarf**

Die Unternehmen sollten sich mit ihrem Gutachter für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen frühzeitig abstimmen, in wie weit bereits bei den anstehenden versicherungsmathematischen Gutachten zum Stichtag 31.12.2012 die für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß dem neuen Standard erforderlichen zusätzlichen Ausweise berücksichtigt werden sollen. Da hier für die Vorjahresangaben auch auf den Datenbestand zum Stichtag 31.12.2012 zugegriffen werden muss, kann es sinnvoll sein, die erforderlichen Berechnungen gleich mit dem Gutachten oder im Nachgang dazu vornehmen zu lassen.

Bzgl. der Behandlung der Altersteilzeitverpflichtungen ist zu prüfen, in wie weit ein geänderter Ansatz der Aufstockungsbeträge vorzunehmen ist. Hierzu sollte man sich mit dem Wirtschaftsprüfer abstimmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)